

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-02-04-00 / gr-kr

Datum
16.04.2019

BImA-Richtlinie zur verbilligten Abgabe von Grundstücken

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Rundschreiben vom 07.02.2019, in dem wir das gemeinsame Informationsschreiben der Kommunalen Spitzenverbände und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zu Verfahrens- und Wertermittlungsgrundsätzen im Januar 2019 zur Verfügung gestellt haben.

Bei der Abstimmung des Schreibens wurde vereinbart, dass neu auftretende Probleme und Fragen rund um die Verfahren der verbilligten Abgabe von Bundesliegenschaften an Kommunen zeitnah besprochen und einer konsensualen Lösung zugeführt werden sollten. Aus diesem Grund hat die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände mit Schreiben vom 12.03.2019 auf eine Problemlage hingewiesen, die aus der Anwendung der Ziffer 9 der VerBR 2018 resultiert. Dort ist formuliert:

„Außerdem sind im Kaufvertrag als angemessene Frist für die Fertigstellung der geförderten Vorhaben nach II Ziffer 4. ein Zeitraum von drei Jahren sowie die Verpflichtung der Erstzugriffsberechtigten zur Anzeige der Fertigstellung gegenüber der BImA zu vereinbaren.“

Die bezeichnete Frist von drei Jahren wird von vielen Kommunen als praxisfremd gewertet. Die Frist behindere die erforderliche Realisierung von Wohnungsbauvorhaben. Planenden Kommunen muss ein Realisierungszeitraum gewährt werden, der praxisgerecht ist und eine qualitätsvolle Umsetzung des jeweiligen Bauprojekts gewährleistet.

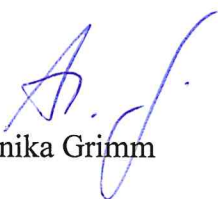
Nunmehr hat uns der Deutsche Städte- und Gemeindebund das Antwortschreiben der BImA an die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände übersandt.

Der BImA-Vorstand führt darin aus, dass die in der VerbR 2018 genannten Fristen keine Ausschlussfristen, sondern Regelfristen sind. Daher können nach Auffassung der BImA „*die Fristen in den Vertragsgestaltungen unter Berücksichtigung der Belange der Kommunen individuell betrachtet und ausgehandelt werden.*“. Bei einer plausiblen Begründung könne die dreijährige Regelfrist für die Fertigstellung von Vorhaben durchaus verlängert werden, zum Beispiel auf fünf Jahre. Städte und Gemeinden sollten bei zukünftigen Verkaufsverhandlungen hierauf hinweisen.

Das Schreiben der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände sowie das Antwortschreiben der BImA haben wir als *Anlagen* beigefügt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anika Grimm

Anlagen